



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Steuerbefreiung für Mitarbeiter in der humanitären Hilfe hinsichtlich Schul- und Internatskosten

Stand vom 02.05.2024 15:33:38 bis 24.05.2024 10:23:16

Angegeben von:

netzwerk-m e.V. (R002298) am 02.05.2024

Beschreibung:

Der Staat übernimmt zum größten Teil die Schul- und Internatskosten von Entwicklungshelfern als steuerfreie Unterhaltsleistung. Nach § 3 Nr. 64 EStG sind diese nicht zu besteuern und bewirken zugleich eine Befreiung der Verbeitragung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV. Da Mitarbeiter entwicklungsrelevanter NGOs im EStG unerwähnt bleiben, sind die Schulkosten, die von ihren Spenden beglichen werden, in der Sozialversicherung zu verbeitragen. Um ihre Gleichbehandlung zu erzielen, sollte die Steuerbefreiung im § 3 Nr. 64 EStG um den Begünstigtenkreis im § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG ausgedehnt werden.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Entwicklungsarbeit [alle RV hierzu]

Schulische Bildung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EStG [alle RV hierzu]